

Neufassung der Satzung der Schützengemeinschaft Mietersheim-INA e.V. gegründet 1925

§ 1 Name, Sitz, Zweck

Der in 1925 gegründete Verein führt den Namen „Schützengemeinschaft Mietersheim-INA e.V.“.

Die Schützengemeinschaft Mietersheim-INA e.V. hat ihren Sitz in Mietersheim und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Sportschießens.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage in Form von sportlichen Übungen und Leistungen.

§ 2 Grundsatz

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist möglich als

- Aktivmitglied (aktiver Schütze über 18 Jahre und nicht Passivmitglied)
- Jugendmitglied
- Passivmitglied (nicht aktive Schützen)
- Ehrenmitglied (wird von der Mitgliederversammlung benannt)

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags (Vereinsformular). Der Antrag ist an den Verein zu richten. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Antrag der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Der Vorstand kann den Antrag ablehnen, es bedarf hierzu keiner Begründung. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären und an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Minderjährigen muss die Austrittserklärung von den gesetzlichen Vertretern unterschrieben werden.

Der Austritt muss bis spätestens 30.09. eines Jahres erklärt werden und wird dann zum Ende des Jahres wirksam.

Der Austritt kann frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Vereins-Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist
- dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und anderer Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Von der Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden.

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Vereins-Ordnungen sowie Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Zweck des Vereins entgegensteht oder schadet.

Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 15. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der Vorstand (i.S. § 26 BGB)

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten
- Beratung und Beschlussfassung über eingegangene bzw. vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1.

Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit **des Antrags** erkennen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden (bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden) zu unterschreiben.

Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung, einschließlich Wahlen, ist die Geschäftsordnung **des Vereins** maßgeblich.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert
- die Einberufung von ¼ aller stimmberechtigter Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 12 Vorstand

Vorstand des Vereins i.S. 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

§ 13 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1.Vorsitzender
- 2.Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Sportwart
- **bis zu drei Beisitzer**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein **anderes** Mitglied kommissarisch berufen.

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 5 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

§ 14 Vereinsordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung ist die Geschäftsordnung, Beitragsordnung sowie die Ehrungsordnung zu beachten. Die Ordnungen sind verbindlich.

Für den Erlass der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 15 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- Verweis
- Zeitlich beschränktes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss aus dem Verein (§ 6 dieser Satzung)

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen ihre Feststellungen durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist über die Prüfung ein Bericht vorzulegen.

Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor den Vorstand benachrichtigen.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wird

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, soll das Vereinsvermögen zu drei gleichen Teilen an die nachfolgend aufgeführten Organisationen aufgeteilt werden: Zu einem Teil an die Stadt Lahr (juristische Person des öffentlichen Rechts), die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports oder sozialen Einrichtungen des Stadtteils Mietersheim zu verwenden hat. Zu einem weiteren Teil an den Förderverein für krebskranke Kinder e.V. in Freiburg i.Br. und ein weiterer Teil an das KfH-Nierenzentrum für Kinder und Jugendliche e.V. in Freiburg i.Br.

Diese Neufassung der Satzung soll in der Mitgliederversammlung des Jahres 2022 beschlossen werden. Sie tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Mietersheim, den

1. Vorsitzender:
2. Vorsitzender: